

Vergleich Satzungen KV Stuttgart (bisher) vs. angepasste Mustersatzung (Entwurf neu)

Hinweise

- Spalte „Satzung KV Stuttgart“ ist der Text der alten Fassung (ggf. zusätzlich Leerzeilen zur Gegenüberstellung Mustersatzung).
- Spalte „Mustersatzung Stand 16.09.2021 angepasst“ ist von Varianten für LV bereinigt, Platzhalter für den KV Stuttgart entsprechend eingetragen und enthält ggf. Angaben zu Gegenüberstellungen zur alten Satzung des KV in Klammern und gelb hinterlegt, z. B. **[KV alt 2.]**
Neu 2024-03-10: Anpassung an Anforderungen des Amtsgerichts Stuttgart an Vereinssatzungen: Rot dargestellt
Sprachlich wurden statt Gendersterne beidgeschlechtliche Formulierungen und statt Buchdruck-Anführungszeichen (wie »Verkehrsclub Deutschland«) normaler deutscher Anführungszeichen (wie „Verkehrsclub Deutschland“) verwendet.
Für hellgrau hinterlegte Texte gilt: Abschnitte dürfen (außerhalb der markierten Platzhalter – hier bereits abschließend bearbeitet) gemäß Mustersatzung-Vorgabe nicht verändert werden.
- Spalte „Bewertung / Änderungsbeurteilung“ enthält Hinweise zu Änderungen, Fragen und Abwägungen.

Satzung KV Stuttgart	Mustersatzung Stand 16.09.2021 angepasst	Bewertung / Änderungs begründung
Satzung des VCD-Kreisverbandes Stuttgart vom 25. Juni 1988, zuletzt geändert am 18. Januar 1995	Satzung des VCD-Kreisverbandes Stuttgart e. V. vom 25. Juni 1988, zuletzt geändert am 22. März 2024	Datum der JMV: 22.03.2024
§ 1 Name und Sitz		
<p>(1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Stuttgart“, abgekürzt: „VCD – Kreisverband Stuttgart e. V.“.</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.</p> <p>(3) Der Kreisverband ist eine Untergliederung des VCD e. V. Bundesverbandes und des VCD e. V. Landesverbandes Baden-Württemberg und erkennt deren Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Verkehrsclubs Deutschland auf Kreisebene.</p> <p>(4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.</p> <p>(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Stuttgart e. V.“, abgekürzt: „VCD – Kreisverband Stuttgart e. V.“.</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister unter VR 4726 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.</p> <p>(3) Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gebietskörperschaften: Stadtkreis Stuttgart.</p> <p>(4) Der Verein ist eine Gliederung des „Verkehrsclub Deutschland e. V.“ (abgekürzt „VCD“) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD Bundesverbands auf der Gliederungsebene.</p> <p>(5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.</p> <p>(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Gero: Name sollte lauten: Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Stuttgart e. V., gleiche Praxis wie LV und Bund.</p> <p>Markus: Sollte man nicht durchgehend vom Verein reden? Hier stand Kreisverband Gero: ja, Mustersatzung folgen Markus: Bei (3) stand Satzung. Da BV und LV je eine Satzung haben sollte die Mehrzahl passender sein. Gero: nein, beibehalten und Mustersatzung folgen</p>
§ 2 Ziele und Aufgaben	§2 Zweck und Aufgaben	

<p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).</p> <p>(2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/-innen, Radfahrern/-innen, Benutzern/-innen öffentlicher Verkehrsmitteln sowie umweltbewussten Autofahrern/-innen und Motorradfahrern/-innen. Der Verein setzt sich besonders ein für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen, 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/-innen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten, 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen, 4. die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe, 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr, 6. eine fußgängerfreundliche 	<p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.</p> <p>(2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängerinnen und Fußgängern, Radfahrerinnen und Radfahrern, Benutzerinnen und Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel, umweltbewussten Autofahrerinnen und Autofahrern sowie Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern. Der Verein setzt sich besonders ein für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen; 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten; 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen; 4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe; 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad und öffentliche 	
--	--	--

<p>Verkehrspolitik und -planung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen, 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen, 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau, 10. eine Förderung umweltschonender und sozial verträglicher Geschwindigkeiten. <p>(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/-innen, Planer/-innen, Politiker/-innen und Vereinsmitglieder, 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/-innen über die Nutzung Verwendung geeigneter Verkehrsmittel, 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens, 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und um- 	<p>Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. eine fußgängerinnen- und fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung; 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen; 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen; 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau; 10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten. <p>(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Planerinnen und Planer, Politikerinnen und Politiker sowie Vereinsmitglieder; 2. Beratung von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel sowie unentgeltliche Schlichtung von Streitigkeiten bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs; 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens; 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und um- 	
--	---	--

<p>weltverträglichen Verkehrsverhaltens,</p> <p>5. Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>6. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte auf Kreisebene.</p> <p>(4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband unterstützt den Bundes- und Landesverband bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.</p>	<p>weltverträglichen Verkehrsverhaltens;</p> <p>5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;</p> <p>6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;</p> <p>7. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift;</p> <p>8. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben, auch im Sinne der Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>(4) Der Verein unterstützt den VCD Bundesverband aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.</p> <p>(5) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>	<p>Markus: Sollte man nicht durchgehend vom Verein reden? Hier stand Kreisverband (2x) Gero: ja, Mustersatzung folgen</p>
---	---	---

§ 3 Selbstlosigkeit

<p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch</p>	<p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem</p>	
---	--	--

<p>unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4)</p> <p>Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	
--	---	--

§ 4 Mitgliedschaft

<p>(1)</p> <p>Mitglied des Kreisverbandes Stuttgart ist jede natürliche oder juristische Person,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die als Mitglied im VCD e. V. Bundesverband geführt wird, – die seine Ziele unterstützt und – deren Wohnsitz im Kreis Stuttgart liegt oder die dem Kreisverband Stuttgart zur Betreuung zugeordnet wurde. 	<p>(1)</p> <p>Mitglied des Vereins ist jede natürliche und juristische Person,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die als Mitglied im VCD e.V. geführt wird und 2. die nach der Bundessatzung dem Verein zugeordnet ist. <p>[KV 3. Spiegelstrich neu § 1 (3)]</p>	
<p>(2)</p> <p>Zur Erlangung der Mitgliedschaft muss ein Aufnahmeantrag an den VCD-Bundesverband gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der VCD-Bundesverband.</p>	<p>(2)</p> <p>Der Verein überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und der Kündigung eines Mitglieds auf den VCD Bundesverband.</p> <p>Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Beitrittszeitraums möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Bundesverbands und unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Beitragsende.</p>	
<p>(3)</p>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder durch</p>	<p>Gero: Siehe § 5 der Satzung des Bundesverbands</p>

<p>Der Kreisverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband oder beim Landesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem VCD-Bundesverband.</p>	<p>Löschung des Vereins im Vereinsregister. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.</p> <p>(3) Mitgliedsbeiträge werden nur vom VCD Bundesverband erhoben. Finanzielle Zuweisungen durch den VCD Bundesverband oder den übergeordneten Landesverband sind in der Satzung und der Finanzordnung des VCD Bundesverbands verbindlich geregelt. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. [KV (3) 4. Teil neu § 3 (4)] [KV (4) siehe (2)]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Stimmrecht</p> <p>(1) Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.</p> <p>(2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als eine natürliche Person jeweils nur ein weiteres Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.</p>	<p style="text-align: center;">§5 Stimmrecht, Beschlussfassung</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Vertretung einer juristischen Person als Mitglied muss durch eine schriftliche Vollmacht angezeigt werden.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>Gero: Der Bundesverband verbietet hier Stimmrechtsübertragungen (ist Pflichtteil).</p>

	<p>Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. (4) Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	
§ 6 Organe des Vereins		
<p>(1) Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand. 	<p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand. <p>(2) Die gewählten Organmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis wahr, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	
§ 7 Die Mitgliederversammlung	§7 Mitgliederversammlung	
<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/-innen, 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes, 3. die Verabschiedung des Haushaltsplanes, 4. die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz, 	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder der Gliederung. Sie ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme (siehe Satzung BV); 2. [KV alt 2.] die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes; 3. [KV alt 5.] die Beschlussfassung zu Anträgen; 4. [KV alt 1.] die Wahl und Abwahl des 	

<p>5. die Beschlussfassung zu Anträgen,</p> <p>6. die Änderung der Satzung,</p> <p>7. die Auflösung des Kreisverbandes.</p> <p>(3)</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungs-ort und die Tagungsordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung in einer Mitgliederzeitschrift des VCD oder brieflich den Mitgliedern bekanntzugeben.</p>	<p>Vorstandes und der zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;</p> <p>5. [KV alt 3.] die Verabschiedung des Haushaltsplanes;</p> <p>6. [KV alt 6.] die Änderung der Satzung;</p> <p>7. [KV alt 4.] die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung.</p> <p>8. die Auflösung des Vereins.</p> <p>(2)</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungs-ort und die Tagungsordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Brief oder digital) bekannt zu geben. Der Vorstand des übergeordneten Landesverbands ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.</p> <p>(3)</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur</p>	<p>Gero: Verkürzung der Einladungsfrist auf 4 Wochen – warum nicht!</p> <p>Gero: Es müssen eine (mehrere unzulässig) Art der Einberufung und das Medium konkret festgelegt werden: Streichung von „oder in der Mitgliederzeitschrift (z.B. „fairkehr““</p> <p>Gero: Die Änderung mit der Möglichkeit von virtuellen Versammlungen befürworte ich.</p>
---	--	---

(4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(5)

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von zehn anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind und die Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

(6)

Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Landesvorstandes Baden-Württemberg.

(7)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, das Gesetz oder die Kreissatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(8)

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/-innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für

Mitgliederversammlung mit.

(4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(5)

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn entsprechend der Versammlungsform in Präsenz und/oder digital anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet oder namentlich digital unterstützt sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

[KV (6) neu in § 9 (2)]

[KV (7) neu in § 5 (3)]

(6)

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmit-

<p>die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.</p> <p>(10) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden.</p>	<p>glieder ist unzulässig.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.</p> <p>(8) Mitgliederversammlungen sind mitgliederöffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>(9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Vorstand des übergeordneten Landesverbands zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Gero: Die Änderung zur Einschränkung der Öffentlichkeit befürworte ich.</p>
---	---	--

§ 8 Vorstand

<p>(1) Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/-in und einem/einer Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt. 2. Bis zu vier weiteren Mitgliedern 3. gestrichen <p>(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt; 2. maximal sieben weiteren Mitgliedern. <p>Die Mitglieder des Vorstands sollen Personen unterschiedlichen Geschlechts sein.</p> <p>(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung</p>	<p>Gero: Die geschlechtergerechte Option befürworte ich, auch wenn wir da gerade schlecht dastehen.</p> <p>Gero: Die Mustersatzung sieht eine Verlängerung der Amtszeit auf 2 Jahre vor – keine Übernahme, da jährliche Wahlen nicht als Last gesehen werden.</p>
--	--	---

<p>mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.</p> <p>(3)</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.</p> <p>(4)</p> <p>[gestrichen]</p> <p>(5)</p> <p>[gestrichen]</p> <p>(6)</p> <p>Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer-, Gemeinnützigkeits- oder Vereinsrechts verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.</p> <p>(7)</p> <p>Von Mitgliedern oder vom Vorstand eingerichtete Arbeitskreise unterstützen den Vorstand. Arbeitskreise dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes nach außen treten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. In den Arbeitskreisen können auch andere, nicht dem Verein angehörende Personen oder Gruppen mitarbeiten.</p>	<p>mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.</p> <p>(3)</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.</p> <p>(4)</p> <p>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits-, des Vereinsrechtes, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungsvorschriften, die durch die Satzung des VCD Bundesverbands verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.</p> <p>Diese Änderungen bedürfen gemäß § 9 (2) dieser Satzung der Zustimmung des Vorstandes des übergeordneten Landesverbands. Die Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.</p>	<p>Gero: Die Regelung zu Arbeitskreisen kann m. E. entsprechend der Mustersatzung wegfallen.</p>
--	---	--

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2)

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3)

Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Landesvorstandes.

(4)

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(5)

Zu Mitgliederversammlungen muss der Landesvorstand eingeladen werden.

(6)

Für den Beschluss, den Kreisverband aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, ist eine

[KV (1) neu in § 5 (3)+(4)]

(1)

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstands des übergeordneten Landesverbands.

(3)

Diese Satzung ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Satzung des VCD Bundesverbands erforderlich wird.

(4)

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen sind.

[KV (5) neu § 7 (2)]

[KV (6) neu § 10]

<p>Mehrheit von 3/4 der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(7)</p> <p>Bei einer Auflösung des Kreisverbandes oder bei einer Aberkennung der Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Landes-, gegebenenfalls dem Bundesverband zu übertragen.</p>	<p>(5)</p> <p>Bei Auflösung oder Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Bundes-, gegebenenfalls dem Landesverband im Sinne der Richtlinien der AO zu übertragen.</p>	
	<p>§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens</p> <p>(1)</p> <p>Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2)</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung des VCD e.V. Sollte es keine steuerbegünstigten Gliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V. eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 3728 beim Amtsgericht Bonn. Die Empfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, z.B. zur Förderung des Umweltschutzes und Bildung auf dem Sektor des</p>	<p>Die neue Mustersatzung unterteilt die Inhalte aus § 9 neu in §§ 9 u. 10</p> <p>Gero: Gelockerte 3/4-Mehrheit aus Mitgliederversammlung statt Urabstimmung – warum nicht!</p>

	Verkehrsverhaltens, zu verwenden.	
§ 11 Übergangsbestimmungen		
Bis zur Anerkennung des Kreisverbandes durch den Landesverband führt der Kreisverband den Namenszusatz „in Gründung“.		Gero: Kann entfallen unter Neuverwendung der Nr. 11 für den nachfolgenden Paragraphen – aktuell kein Übergang in Sicht.
§ 10 Schlussbestimmungen	§ 11 Schlussbestimmungen	Die neue Mustersatzung enthält die Schlussbestimmungen in § 12 statt § 10.
(1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Landes- und Bundessatzung des VCD e. V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- oder Bundessatzung erforderlich wird.	(1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Satzung des VCD Bundesverbands. [KV (1) 2. Teil neu in §9 (3)]	
(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.06.88 beschlossen und tritt nach der Zustimmung des Landesvorstandes in Kraft.	(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.06.1988 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 in Stuttgart und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des übergeordneten Landesverbands sowie nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	